

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Migration zur Zweiten juristischen Staatsprüfung Frühjahr und Herbst 2025

vom 10. Januar 2024

A. Zweite juristische Staatsprüfung Frühjahr und Herbst 2025

Das Landesjustizprüfungsamt wird im Jahr 2025 die Zweiten juristischen Staatsprüfungen Frühjahr und Herbst 2025 abhalten. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPrO) vom 2. Mai 2019 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

B. Prüfungsteilnahme, Zeitpunkt und Ort der Prüfungen

1. Zur Teilnahme an der Zweiten juristischen Staatsprüfung sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare verpflichtet, die bei Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung die Ausbildung in der letzten Pflichtstation abgeschlossen haben oder bald danach abschließen werden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 JAPrO).
2. Wer die Zweite juristische Staatsprüfung bei erstmaliger Teilnahme in Baden-Württemberg bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen (§ 65 Abs. 1 JAPrO). Für die Teilnahme an der Prüfung zur Notenverbesserung ist eine Gebühr zu entrichten, die mit der Einreichung des Zulassungsantrags fällig wird (§§ 1, 2, 4 Abs. 2 und 11 Abs. 1 LGebG, Nrn. 1.2 und 1.3.1 GebVerz i. V. m. § 1 GebVO). Die Gebühr ist unter Benutzung der auf den Internetseiten des Landesjustizprüfungsamts hinterlegten Bankverbindung zu entrichten.
3. Die Aufsichtsarbeiten der Zweiten juristischen Staatsprüfung Frühjahr 2025 werden in der Zeit vom 3. bis 12. Dezember 2024 geschrieben.
Die mündliche Prüfung wird im April 2025 beginnen.
4. Die Aufsichtsarbeiten der Zweiten juristischen Staatsprüfung Herbst 2025 werden in der Zeit vom 3. bis 13. Juni 2025 geschrieben.
Die mündliche Prüfung wird im Oktober 2025 beginnen.

5. Die Aufsichtsarbeiten können handschriftlich oder elektronisch angefertigt werden. Nach § 5d Abs. 6 Satz 2 DRiG i. V. m. § 55 Abs. 1 S. 2 JAPrO besteht für alle Prüflinge insoweit ein Wahlrecht. Dies gilt auch für die Teilnahme zur Notenverbesserung.
6. Der schriftliche Teil der Prüfungen findet in Präsenz an den vom Landesjustizprüfungsamt für die jeweiligen Stammdienststellen vorgesehenen Prüfungsorten statt. Die Prüfungsorte für die handschriftliche und elektronische Prüfung werden auf den Internetseiten des Landesjustizprüfungsamts veröffentlicht. Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Prüfungsorte mit weniger als fünf Prüflingen.

Bei einer Prüfungsteilnahme zur Notenverbesserung behält sich das Landesjustizprüfungsamt vor, diese Prüflinge aus Kapazitätsgründen an einem anderen Prüfungsort als dem im Zulassungsantrag angegebenen oder dem für die jeweilige Stammdienststelle vorgesehenen Prüfungsort zuzulassen.

Die mündlichen Prüfungen finden in Stuttgart statt. Änderungen bleiben vorbehalten.

C. Prüfungsunterlagen, Meldefrist und weitere Hinweise

1. Der Zulassungsantrag zur Prüfung Frühjahr 2025 ist bis spätestens 3. Juni 2024 und für die Prüfung Herbst 2025 bis spätestens 2. Dezember 2024 bei den Verwaltungsabteilungen der Oberlandesgerichte einzureichen. Wer die Prüfung zur Notenverbesserung bereits im nächsten Prüfungstermin wiederholen will, kann den Zulassungsantrag abweichend von den vorstehenden Meldefristen bis zum Ablauf von einer Woche ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (d. h. ab dem Tag der mündlichen Prüfung) einreichen. Der Zulassungsantrag zur Prüfung zur Notenverbesserung ist beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.
2. Für den Zulassungsantrag ist das auf den Internetseiten des Landesjustizprüfungsamts verfügbare Formular zu verwenden. Dem Antrag ist ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener, nicht tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße sowie im Falle einer Notenverbesserungsprüfung der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr beizufügen.

3. Die im Zulassungsantrag zu treffende Wahl der handschriftlichen oder elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, eines Schwerpunktbereichs für die mündliche Prüfung und eines Rechtsgebiets für den Aktenvortrag ist unwiderruflich. Bei der Prüfung zur Notenverbesserung und bei der Wiederholungsprüfung ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs und des Rechtsgebiets für den Aktenvortrag ausgeschlossen (§§ 64 Abs. 1 Satz 3, 65 Abs. 3 Satz 2 JAPrO).

4. a) Handschriftliche Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

Die handschriftliche Ablegung der schriftlichen Prüfung an einem anderen als dem aufgrund der Stammdienststelle vorgesehenen Prüfungsort kann das Landesjustizprüfungsamt nur aus wichtigem Grund gestatten. Ein entsprechender Antrag ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen. Soweit Reisekosten zustehen, ist eine reisekostenrechtliche Verzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Mehrkosten anzuschließen. Sofern am gewünschten Prüfungsort Prüfungsplätze nicht vorhanden sind, sind die Aufsichtsarbeiten an dem für die Stammdienststelle vorgesehenen Prüfungsort anzufertigen.

b) Elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

Die E-Prüfung ist grundsätzlich an dem der jeweiligen Stammdienststelle zugewiesenen E-Prüfungsort abzulegen. Vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten kann das Landesjustizprüfungsamt aus wichtigem Grund die Ablegung der E-Prüfung an einem anderen E-Prüfungsort gestatten. Ein entsprechender Antrag ist auf einem gesonderten Blatt zu begründen. Soweit Reisekosten zustehen, ist eine reisekostenrechtliche Verzichtserklärung hinsichtlich etwaiger Mehrkosten anzuschließen. Sofern am gewünschten E-Prüfungsort Prüfungsplätze nicht vorhanden sind, sind die Aufsichtsarbeiten an dem für die Stammdienststelle vorgesehenen E-Prüfungsort anzufertigen.

5. Einem schriftlichen Antrag auf Schreibpausen oder Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten oder der Vorbereitungszeit für den Aktenvortrag oder auf sonstige Nachteilsausgleiche (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 7 JAPrO) ist ein Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Abs. 5 ÖGDG, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss, beizufügen. Eine Liste der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte kann auf der Internetseite des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg abgerufen werden. Ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der den Prüfling behandelt hat, reicht nicht aus.

Auf bestehende Beratungsmöglichkeiten durch das Landesjustizprüfungsamt bzw. - für Menschen mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - auch durch die Hauptschwerbehindertenvertretung wird hingewiesen.

6. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar den Zulassungsantrag zum maßgeblichen Prüfungstermin nicht stellt oder ohne Genehmigung des Landesjustizprüfungsamts von der Prüfung zurücktritt (§§ 60 Abs. 1, 12 JAPrO). Das Landesjustizprüfungsamt genehmigt auf schriftlichen Antrag den Rücktritt von der Prüfung, wenn ein Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, an der schriftlichen Prüfung teilzunehmen. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist außerdem unverzüglich ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes nach § 14 Abs. 5 ÖGDG, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkung auf die Prüfung enthalten muss, einzuholen und an das Landesjustizprüfungsamt zu übersenden. Eine Liste der entsprechenden Ärztinnen und Ärzte kann auf der Internetseite des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg abgerufen werden. Ein Attest einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der den Prüfling behandelt hat, reicht nicht aus. In begründeten Einzelfällen, insbesondere nach wiederholtem Rücktritt von der Prüfung, kann ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamts über die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.

Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Prüfling bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist, §§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 2 JAPrO.

Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten diese Regelungen entsprechend, §§ 60 Abs. 3, 18 Abs. 2 JAPrO.

Wird der Rücktritt von der schriftlichen Prüfung genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird er nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, mit dieser fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden, §§ 60 Abs. 1, 12 Abs. 3 JAPrO.

Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, verbleibt der Prüfling in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt, §§ 60 Abs. 3, 18 Abs. 2 JAPrO.

7. Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendaren und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann das Landesjustizprüfungsamt die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme des Aktenvortrags, der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten (§ 58 Abs. 8 JAPrO). Die Anwesenheit ist nur einmal möglich und wird in der Regel nur den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gestattet, die zum jeweils nächsten Prüfungstermin heranstehen.

Gesuche um Zulassung als ZuhörerIn sind über die Stammdienststelle unter Angabe des Tages der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst und des Termins der voraussichtlichen Teilnahme an der Zweiten juristischen Staatsprüfung bis spätestens 3. Februar 2025 (Prüfung Frühjahr 2025) oder 1. August 2025 (Prüfung Herbst 2025) an das Landesjustizprüfungsamt zu richten. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Zeitpunkt des Eingangs beim Landesjustizprüfungsamt. Ein Anspruch auf Zulassung zu einem mündlichen Prüfungstermin eines bestimmten Schwerpunktbereichs besteht nicht. Die Angabe des Schwerpunktbereichs ist daher entbehrlich.